Swoboda Christian Industriezeile 33d 4020 Linz AUSTRIA	Tele.: +43 (0) 664 341 1700 email: info @wasserbestattung.com www.wasserbestatung.com

Unvorstellbar

Rechtsabteilung des Kommunalbetriebes vernichten Bürger

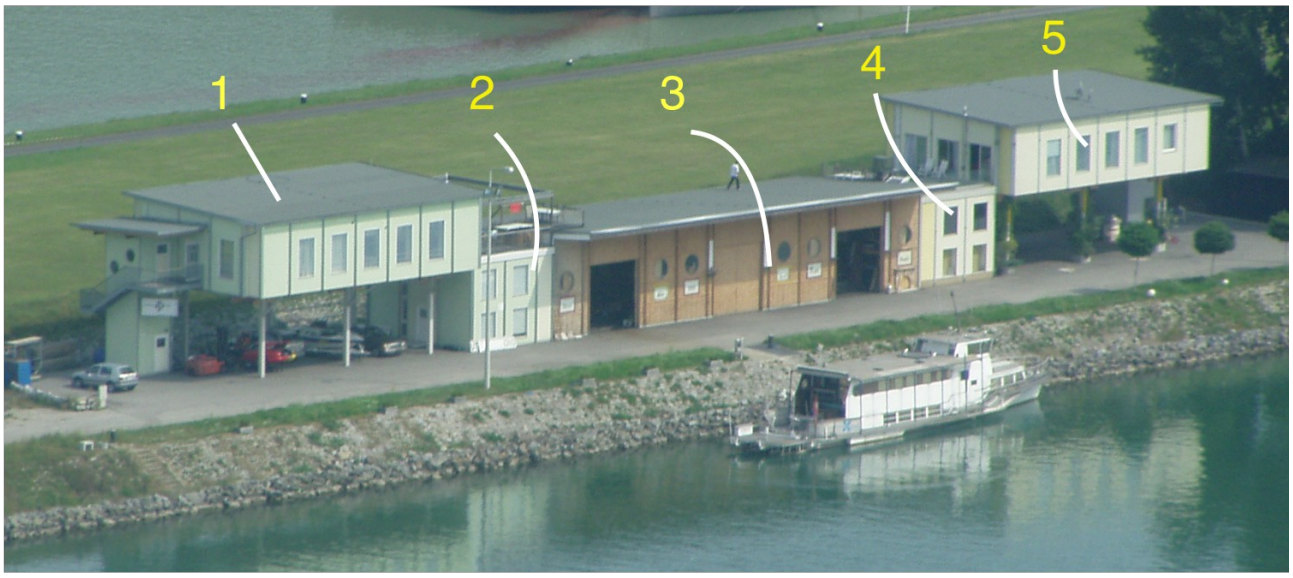
Wenn mehr als zwei Wohn- oder Büroeinheiten vorhanden sind gilt das Mietrecht. Eine Kündigung ist daher nicht möglich. In nachfolgenden Auszügen können Sie erkennen, wie die LinzAG, Ihre Rechtsanwälte und anscheinet auch den SV Dr. Walter Edtmaier beeinflusst. Der Sachverständige wurde vom Gericht bestellt.

Mietvertrag Abgeschlossen auf unbestimmte Zeit SEITE 3 Punkt 3

3. Mietdauer

3.1. Dieses Vertragsverhältnis beginnt mit Vorliegen der baubehördlichen Bewilligung für das zu errichtende Gebäude, spätestens jedoch mit 1.1.2006 ,und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jedem Vertragspartner zum 30.6. und 31.12.eines jeden Jahres unter Einhaltung einer

Foto Betriebsareal Industriezeile 33d (1) Büro-Wohnung, (2) Ausstellung, (3) Halle
(4) Ausstellung, (5) Büro-Wohnung



Kündigungsschreiben Beuerle, Mitterlehner, Oberndorfer, Auftraggeber LinzAG
Lüge in der Kündigung SEITE 10

3. Kündigungsgründe

In dem auf dem Mietgegenstand errichtetem Superädifikat befinden sich nicht mehr als zwei selbständige Wohnungen bzw Geschäftsräumlichkeiten. Das MRG ist auf das gegenständliche Mietverhältnis daher nicht anwendbar (§ 1 Abs 2 Z 5 MRG).

Sachverständigen Gutachten die Vermieterin hat unterschrieben mehr als 2 Büro-Wohneinheiten
SEITE 22

- **Austauschplan** des Bauherrn Christian Swoboda, datiert unverändert mit 5.7.2005 (Eingangsstempel 19.8.2008) mit der Projektsbeschreibung „Neubau einer Betriebsanlage integriert 2 Bürogebäude mit eingelegter Betriebswohnung - Halle und Ausstellung auf Gst. 1428/49".
 Dieser Austauschplan ist von der Vermieterin als Grundstückseigentümerin mitunterfertigt.

Gutachten SV: eine Frage des Gerichtes
SEITE 19

3. Aus wie vielen selbständigen Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten iSd. § 1 Abs. 2 Z 5 MRG besteht das Gebäude?
 Darunter sind selbständig vermietbare Räumlichkeiten zu verstehen, soweit es sich nicht um üblicherweise vorhandene Nebenräume handelt (2 Ob 169/10g), wobei eine **Wohnung** objektiv auf

Gutachten SV: Dr. Walter Edtmaier ist nicht in der Lage zu beantworten,
SEITE 46

Wie bei Frage 3 ausgeführt, kann das Vorliegen von mehr als 2 selbständige Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten wegen diverser Rechtsfragen nicht eindeutig beantwortet werden.

Versicherung Schätzt 1,8 Mio€ Dr. Walter Edtmaier Schätzt 0,76 Mio €
SEITE 39

Der Neubauwert wurde mit knapp EUR 760.000,00 errechnet. Die in den Versicherungsunterlagen angeführte Versicherungssumme von rd. EUR 1,8 Mio. als Neubauwert kann nicht nachvollzogen werden und ist hier irrelvant (Anmerkung: dortige Angabe des Neubauwerts ohne Vorschätzung).

Gutachten Dr. Walter Edtmaier für ca. 500m2 Büro-Wohnungen, 240m2 Halle,
1000m2 Asphaltierte Parkfläche.
SEITE 48

Der Verkehrswert des am Grundstück 1428/49 errichteten Superädifikats, inneliegend in der Liegenschaft EZ 1274, Grundbuch 45204 Lustenau, Bezirksgericht Linz beträgt grob geschätzt zum Bewertungsstichtag (Frage 6)

€ 240.000,--

(in Worten: Euro zweihundertvierzigtausend)

Dr. Berndorfer
SEITE 51

Der Herr Sachverständige hat anlässlich der Befundaufnahme erklärt, dass er zuletzt vor mehreren Jahren schon direkt für die kündigende Partei Gutachtensaufträge übernommen hat. Diese Konstellation ist natürlich grundsätzlich äußerst kritisch. Er hat aber versichert, dass er sich nicht befangen fühlt. Er meinte anlässlich der Befundaufnahme, dass er auch den Beklagtenvertreter kennen würde und darüberhinaus auch Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mitterlehner von der Kanzlei der Klagevertreter und mit beiden Herren auch per „Du" wäre.

SEITE 51

Der Herr Sachverständige hat sich auch anlässlich der Befundaufnahme dahingehend geäußert, die Frage des Vorliegens von mehr als zwei selbständigen Wohneinheiten oder Geschäftsräumlichkeiten für ihn klar wäre und diese Vorfrage wohl mit ja zu beantworten sei.

Seine Argumentation im schriftlichen Gutachten, wonach dies nun aus rechtlichen Gründen fraglich wäre, ist verfehlt.

Das ist nur ein kleiner Auszug der Unwahrheiten der Rechtsabteilung der Linz AG. Gefragt sind jetzt der Aufsichtsrat, die politisch Verantwortlichen, wie der Bürgermeister und Vize-Bürgermeister von Linz, da der Generaldirektor Haider seit vier Jahren jeden Kontakt untersagt, wegen der laufenden Prozesse mit der Rechtsabteilung.
Durch die Handlungsunfähigkeit der Verantwortlichen werden immer mehr Angelegenheiten durch die Rechtsabteilungen im Gerichtsverfahren ausgefochten – dies zum Leidwesen des Bürgers. Dies ist deutlich zu erkennen im Falle von HETA und SWAP, wo jegliche politische und persönliche Verantwortung verweigert wird. I

Also VERANTWORTUNGSLOS!!!

Mit freundlichen Grüßen



Christian Swoboda